



Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher-
und Klimaschutz IV E 15
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)
IV E 15

Herr Schaefer

Tel. +49 30 9025-1565
michael.schaefer@senuvk.berlin.de
elektronische Zugangsöffnung ge-
mäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Rungestraße 29,
Zugang: Am Köllnischen Park 3,
10179 Berlin

13. Januar 2022

**Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für das
„Straßenbahnvorhaben Zwischenendstelle Blockdammweg“
in dem Bezirk Lichtenberg von Berlin**

AZ: SenUMVK IV E1 / 2021-0042

Antrag der BVG vom 29.12.2021,

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o.g. Vorhaben wird gemäß § 5 i.V.m. § 7 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf alle in Anlage 1 aufgelisteten Vorhaben anzuwenden. Der Umbau der Straßenbahnstrecke ist ein Änderungsvorhaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG nach Maßgabe der Anlage 1 und erfüllt den Tatbestand der Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG. Das Vorhaben unterliegt damit der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 UVPG. Die Allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 der UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Hierbei wird ermittelt, ob das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Sofern das geplante Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, besteht eine UVP-Pflicht.

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität; Verbraucher- und Klimaschutz, Rungestraße 29, 10179 Berlin

 barrierefreier Zugang über Am Köllnischen Park 3

Verkehrsanbindung: U2 Märkisches Museum; U8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Straße; S3, S5, S7, S9 Jannowitzbrücke; Buslinien 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Berliner Sparkasse DE25 1005 0000 0990 007600

Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100

Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520

Bei dem etwa 100 m langen Bauvorhaben handelt es sich um eine eingleisige Kehranlage, die östlich der Straßenbahnhaltestelle Blockdammweg/Ehrlichstraße im Bereich des Knotens Blockdammweg/Ehrlichstraße von der bestehenden Straßenbahntrasse abzweigt und zwischen der Wandlitzstraße und dem Blockdammweg liegt. Der Blockdammweg dient in diesem Bereich als Zufahrt für die Blockdammbrücke und ist als Rampe ausgebildet. Im Bereich des Vorhabens greift die Maßnahme seitlich in die Rampe ein, so dass diese durch ein Bauwerk gestützt werden muss. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Maßnahme zur Weiterentwicklung und Leistungssteigerung des Bestandsnetzes.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Lageplan, vorhabenbezogene Einzelfallprüfung der Vorhabenträgerin, Schalltechnisches Gutachten sowie Baulärmgutachten) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Vorhaben nach § 9 Abs. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde des Weiteren berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Trägerin des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Betroffen sind folgende Schutzgüter:

Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Landschafts- bzw. Stadtbild und kulturelles Erbe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 UVPG.

Die zu betrachtenden Gebäude bzw. Nutzungen sind den Schutzkategorien Schule 57/47 dB(A) tags/nachts (geplant), Wohnen 59/49 dB(A) tags/nachts (geplant), Mischgebiet 64/54 dB(A) tags/nachts (Kleingartenanlage) oder Gewerbe 69/59 dB(A) tags/nachts gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der 16. BImSchV zugeordnet. Sowohl für das geplante Schulgebäude als auch das Geplante Wohngebäude stellt das Vorhaben in lärmtechnischer Hinsicht keine wesentliche Änderung dar. An den Gebäuden der Kleingartenanlage kommt es zur Pegelerhöhung um maximal 0,3 dB(A) sowie an dem Gewerbegebäude um bis zu 0,5 dB(A); die Beurteilungspegel bleiben jedoch deutlich unterhalb den jeweiligen Grenzwerten. Bei Betrachtung der Gesamtlärmbelastung aus dem Verkehr (Straße und Schiene) weisen die Prognoseberechnungen an dem Immissionsort mit der größten Zunahme (2,1 dB(A)) eine Lärmbelastung von 44,7 dB(A) aus. Für den am stärksten lärmbelasteten Immissionsort wird hingegen eine Reduzierung der Lärmbelastung für den Beurteilungszeitraum Tag von 66,7 dB(A) auf 66,3 dB(A) und für die Nacht von 61,1 dB(A) auf 60,7 dB(A) prognostiziert. Hierbei handelt es sich auch um den einzigen Immissionsort, für den eine Über-

schreitung des Richtwertes der Gesundheitsvorsorge von 60 dB(A) für die Nacht prognostiziert wird. Der Richtwert der Gesundheitsvorsorge für den Tag von 70 dB(A) wird an keiner Stelle überschritten.

Bauzeitlich ist grundsätzlich mit einer erhöhten Lärmbelastung zu rechnen, wobei die Arbeiten ausschließlich am Tage stattfinden. Entsprechend der Prognoseberechnungen ist während der Bauzeit mit einer Überschreitung der Anhaltswerte nach AVV-Baulärm zu rechnen. Die Höhe und Dauer der Lärmbelastung wird über geeignete technisch und wirtschaftlich vertretbare Schallschutzmaßnahmen auf ein Mindestmaß beschränkt.

Die Beeinträchtigung der Natur (Pflanzen, Flächen, Boden) erfolgt in erster Linie durch den Entfall von 3 Straßen- und 2 Obstbäumen sowie die Versiegelung von ca. 370 m² offener Fläche.

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen und der starken Belastung durch anthropogene Störeffekte wie Lärm und Schadstoffe ist im Untersuchungsraum mit keinem besonders schützenswerten Arteninventar zu rechnen. Die Empfindlichkeit der Fauna (Tiere) gegenüber Veränderungen ist im Untersuchungsraum daher im Allgemeinen nur gering ausgeprägt. Ausnahme hiervon bilden mögliche Beeinträchtigungen von Brutvögeln und Fledermäusen, da diese regelmäßig auch in Siedlungsbereichen verbreitet sind. Großräumige Lebensräume sind von dem Vorhaben nicht betroffen, Teillebensräume oder Fluchtdistanzen werden nicht zerschnitten. Aufgrund der Vorbelastung des Gebietes und der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen sind durch das Vorhaben dauerhaft als auch baubedingt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten.

Das Vorhaben befindet sich in der Grundwasserschutzzone III B. Die Bauarbeiten werden zum Teil im Grundwasserbereich ausgeführt. Durch die Arbeiten ist weder eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität noch eine Ablenkung von Grundwasserströmen zu erwarten. Beeinträchtigungen von Boden oder Grundwasser durch den Eintrag von Kraft- oder Schmierstoffen werden durch Schutzmaßnahmen vermieden.

Mit der Umgestaltung des Straßenraumes durch den Bau der Straßenbahn einschließlich der Fahrleitungsanlage und der damit verbundenen Fällung von 5 Bäumen wird das Landschafts- bzw. Stadtbild verändert. Die optische Wahrnehmbarkeit der Veränderung beschränkt sich auf das nahe Umfeld.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung ist nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG und die der Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz,

Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer Ru 419, (Zugang über Am Köllnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich. Die Einsichtnahme der Unterlagen in den Räumen der Senatsverwaltung kann nur nach vorheriger Vereinbarung eines Termins per Telefon oder E-Mail bei der Planfeststellungsbehörde unter der Rufnummer 030/9025-1565 oder unter michael.schaefer@senuvk.berlin erfolgen. Es sind die jeweils aktuellen am Tag der Einsichtnahme geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Öffnungszeiten, Zutritts- und Abstandsregeln sowie Hygienevorschriften zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag

Wanzek
Leiter der Planfeststellungsbehörde

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz **Feststellung über das
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für das
„Straßenbahnvorhaben Zwischenendstelle Blockdammweg“
in dem Bezirk Lichtenberg von Berlin**

Bekanntmachung vom 13.01.2021

SenUMVK IV E 1 / 2021-0042

Telefon: 9025-1565 oder 9025-0, intern 925-1565

Mit Schreiben vom 29.12.2021 beantragten die Berliner Verkehrsbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts, Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin im Rahmen des oben angegebenen Bauvorhabens die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 28 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.V.m. § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Bei dem etwa 100 m langen Bauvorhaben handelt es sich um eine eingleisige Kehranlage die östlich der Straßenbahnhaltestelle Blockdammweg/Ehrlichstraße im Bereich des Knotens Blockdammweg/Ehrlichstraße von der bestehenden Straßenbahntrasse abzweigt und zwischen der Wandlitzstraße und dem Blockdammweg liegt. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Maßnahme zur Weiterentwicklung und Leistungssteigerung des Bestandsnetzes.

Für die Umsetzung des Vorhabens werden 5 Bäume gefällt und ca. 370 m² Boden versiegelt. Möglicherweise befinden sich in der in Anspruch zu nehmenden Vegetation Lebensstätten besonders geschützter und streng geschützter Arten. Das Vorhaben greift in Teilen in das Grundwasser ein. Mit dem Bau der Straßenbahnzwischenendstelle und der damit verbundenen Fällung von 5 Bäumen erfolgt eine Neuordnung des Straßenraumes die auch das Landschafts- bzw. Stadtbild verändert. Dauerhaft ist mit dem Vorhaben überwiegend eine Zunahme der Verkehrslärmbelastung verbunden. Bauzeitlich ist durch das Vorhaben eine Zunahme der Lärmbelästigung zu erwarten.

Für das vorliegende Änderungsvorhaben erfolgte nach § 9 Abs. 3 Satz 1 UVPG i.V.m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, um zu ermitteln, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Lagepläne, vorhabenbezogene Einzelfallprüfung der Vorhabenträgerin, Schalltechnisches Gutachten sowie Baulärmgutachten) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25

Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Zudem werden von der Vorhabenträgerin Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umgesetzt, die die vorgesehenen Beeinträchtigungen vermindern, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die der Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen sowie deren Begründung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer Ru 419, (Zugang über Am Köllnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich. Die Einsichtnahme der Unterlagen in den Räumen der Senatsverwaltung kann nur nach vorheriger Vereinbarung eines Termins per Telefon oder E-Mail bei der Planfeststellungsbehörde unter der Rufnummer 030/9025-1565 oder unter michael.schaefer@senvvk.berlin erfolgen. Es sind die jeweils aktuellen am Tag der Einsichtnahme geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Öffnungszeiten, Zutritts- und Abstandsregeln sowie Hygienevorschriften zu beachten.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

Wanzek
Leiter der Planfeststellungsbehörde